

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN		
2011/C 249/05	Angaben der Mitgliedstaaten zu staatlichen Beihilfen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrags auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere in der Erzeugung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätige Unternehmen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 70/2001.....	5
2011/C 249/06	Angaben der Mitgliedstaaten zur Schließung von Fischereien	6
2011/C 249/07	Angaben der Mitgliedstaaten zur Schließung von Fischereien	7
2011/C 249/08	Angaben der Mitgliedstaaten zur Schließung von Fischereien	8
2011/C 249/09	Angaben der Mitgliedstaaten zur Schließung von Fischereien	9

V Bekanntmachungen

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

2011/C 249/10	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.6347 — DOW/UBE/JV) — Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall ⁽¹⁾	10
2011/C 249/11	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.6349 — Mothershon/Cross Industries/Peguform/Wethje) — Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall ⁽¹⁾	11



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 107 und 108 des AEU-Vertrags**Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2011/C 249/01)

Datum der Annahme der Entscheidung	28.6.2010
Referenz-Nummer der staatlichen Beihilfe	N 626/09
Mitgliedstaat	Italien
Region	—
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	NGA distretti industriali Lucca
Rechtsgrundlage	Legge n. 166/2002, art. 40; Dlgs n. 259/2003 — Codice delle comunicazioni elettroniche; Legge n. 133/2008 art. 2 — Banda Larga; Regione Toscana «Bando unico Ricerca e Sviluppo 2008», POR-CReO 2007-2013, PRSE 2007-2010 e «Progetto Distretti ECeSDIT»
Art der Beihilfe	Beihilferegulung
Ziel	Sektorale Entwicklung, Regionale Entwicklung
Form der Beihilfe	Zuschuss
Haushaltsmittel	Geplante Jahresausgaben — Gesamtbetrag der vorgesehenen Beihilfe 6,5 Mio. EUR
Beihilfehöchstintensität	100 %
Laufzeit	1.1.2010-31.12.2015
Wirtschaftssektoren	Post- und Telekommunikationsdienstleistungen
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Provincia di Lucca
Sonstige Angaben	—

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der(den) verbindlichen Sprache(n) finden Sie unter der Adresse:

http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/state_aids_texts_de.htm

Datum der Annahme der Entscheidung	30.3.2011
Referenz-Nummer der staatlichen Beihilfe	SA.31898 (N 521/10)
Mitgliedstaat	Litauen
Region	—
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Pagalbos Lietuvos regioninių oro uostų veiklai pradėti schema
Rechtsgrundlage	Lietuvos respublikos susisiekimo ministro įsakymas „Dėl Lietuvos pasiekiamumo oro transportu gerinimo 2010–2012 metų programos patvirtinimo“, 2010 m. birželio 23 d. Nr. 3-400
Art der Beihilfe	Beihilferegelung
Ziel	Sektorale Entwicklung
Form der Beihilfe	Zuschuss
Haushaltsmittel	Geplante Jahresausgaben 10 Mio. LTL Gesamtbetrag der vorgesehenen Beihilfe 100 Mio. LTL
Beihilfeshöchstintensität	50 %
Laufzeit	bis zum 31.12.2020
Wirtschaftssektoren	Luftfahrt
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Ministry of Transport and Communications of the Republic of Lithuania Gedimino Av. 17 LT-01505 Vilnius LIETUVA/LITHUANIA
Sonstige Angaben	—

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der(den) verbindlichen Sprache(n) finden Sie unter der Adresse:

http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/state_aids_texts_de.htm

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache COMP/M.6150 — Veolia Transport/Trenitalia/JV)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2011/C 249/02)

Am 20. Juli 2011 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden beiden EU-Websites veröffentlicht:

- Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/en/index.htm>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32011M6150 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache COMP/M.6326 — Stanley Black & Decker/Niscayah Group)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2011/C 249/03)

Am 23. August 2011 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden beiden EU-Websites veröffentlicht:

- Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
 - der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/en/index.htm>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32011M6326 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.
-

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

25. August 2011

(2011/C 249/04)

1 Euro =

Währung	Kurs	Währung	Kurs		
USD	US-Dollar	1,4424	AUD	Australischer Dollar	1,3750
JPY	Japanischer Yen	111,31	CAD	Kanadischer Dollar	1,4219
DKK	Dänische Krone	7,4496	HKD	Hongkong-Dollar	11,2447
GBP	Pfund Sterling	0,88120	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,7335
SEK	Schwedische Krone	9,1099	SGD	Singapur-Dollar	1,7424
CHF	Schweizer Franken	1,1466	KRW	Südkoreanischer Won	1 563,88
ISK	Isländische Krone		ZAR	Südafrikanischer Rand	10,4029
NOK	Norwegische Krone	7,7880	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	9,2169
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	HRK	Kroatische Kuna	7,4780
CZK	Tschechische Krone	24,240	IDR	Indonesische Rupiah	12 398,41
HUF	Ungarischer Forint	272,40	MYR	Malaysischer Ringgit	4,3128
LTL	Litauischer Litas	3,4528	PHP	Philippinischer Peso	61,318
LVL	Lettischer Lat	0,7096	RUB	Russischer Rubel	41,5965
PLN	Polnischer Zloty	4,1528	THB	Thailändischer Baht	43,258
RON	Rumänischer Leu	4,2520	BRL	Brasilianischer Real	2,3273
TRY	Türkische Lira	2,5396	MXN	Mexikanischer Peso	17,9413
			INR	Indische Rupie	66,4150

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

Angaben der Mitgliedstaaten zu staatlichen Beihilfen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrags auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere in der Erzeugung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätige Unternehmen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 70/2001

(2011/C 249/05)

Beihilfe Nr.: SA.33512 (11/XA)**Mitgliedstaat:** Deutschland**Region:** Brandenburg**Bezeichnung der Beihilferegulierung bzw. bei Einzelbeihilfen**
Name des begünstigten Unternehmens: Förderung von Leistungsprüfungen und weiteren Maßnahmen in der Tierzucht**Rechtsgrundlage:**

Artikel 16 Absatz 1 a) b) der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006

Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft über die Gewährung von Prämien für die Förderung von Leistungsprüfungen und weiteren Maßnahmen in der Tierzucht

Voraussichtliche jährliche Kosten der Regelung bzw. Gesamtbetrag der dem Unternehmen gewährten Einzelbeihilfe: Gesamtes nach der Regelung vorgesehenes Jahresbudget: 0,84 EUR (in Mio.)**Beihilfemaximalintensität:** 70 %**Inkrafttreten der Regelung:** —**Laufzeit der Regelung bzw. Auszahlung der Einzelbeihilfe:** 1. Januar 2012-31. Dezember 2013**Zweck der Beihilfe:** Tierhaltungssektor (Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006)**Betroffene Wirtschaftssektoren:** Land- und forstwirtschaft, Fischerei**Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde:**Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
Müllroser Chaussee 50
15236 Frankfurt (Oder)
DEUTSCHLAND**Internetadresse:**<http://www.mil.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.255601.de>**Sonstige Auskünfte:** —**Beihilfe Nr.:** SA.33513 (11/XA)**Mitgliedstaat:** Deutschland**Region:** Schleswig-Holstein**Bezeichnung der Beihilferegulierung bzw. bei Einzelbeihilfen**
Name des begünstigten Unternehmens: Beihilfen für Probenentnahme von Ohrgewebe zur Untersuchung auf eine Infektion mit dem Bovinen Virusdiarrhoe-Virus (BVDV) von Rindern**Rechtsgrundlage:** Richtlinien für die Gewährung von Beihilfen für Maßnahmen zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Virusdiarrhoe-Virus (BVD-Beihilfe-Richtlinien)**Voraussichtliche jährliche Kosten der Regelung bzw. Gesamtbetrag der dem Unternehmen gewährten Einzelbeihilfe:** Gesamtes nach der Regelung vorgesehenes Jahresbudget: 1,05 EUR (in Mio.)**Beihilfemaximalintensität:** 100 %**Inkrafttreten der Regelung:** —**Laufzeit der Regelung bzw. Auszahlung der Einzelbeihilfe:** 1. September 2011-31. Dezember 2013**Zweck der Beihilfe:** Tierseuchen (Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006)**Betroffene Wirtschaftssektoren:** Tierhaltung**Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde:**Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume
Schleswig-Holstein
Mercatorstraße 3
24106 Kiel
DEUTSCHLAND**Internetadresse:**http://www.schleswig-holstein.de/cae/servlet/contentblob/1019334/publicationFile/BVD_Beihilfe_RiLi_2011.pdf**Sonstige Auskünfte:** —

Angaben der Mitgliedstaaten zur Schließung von Fischereien

(2011/C 249/06)

Gemäß Artikel 35 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik ⁽¹⁾ wurde beschlossen, die Fischerei wie nachstehend beschrieben zu schließen:

Zeitpunkt und Uhrzeit der Schließung	18.7.2011
Dauer	18.7.2011-31.12.2011
Mitgliedstaat	Niederlande
Bestand oder Bestandsgruppe	SRX/2AC4-C
Art	Rochen (<i>Rajidae</i>)
Gebiet	IIa und IV (EU-Gewässer)
Typ des betreffenden Fischereifahrzeugs	—
Referenznummer	—

Weblink zu dem Beschluss des Mitgliedstaats:

http://ec.europa.eu/fisheries/cfp/fishing_rules/tacs/index_de.htm

⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1.

Angaben der Mitgliedstaaten zur Schließung von Fischereien

(2011/C 249/07)

Gemäß Artikel 35 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik ⁽¹⁾ wurde beschlossen, die Fischerei wie nachstehend beschrieben zu schließen:

Zeitpunkt und Uhrzeit der Schließung	18.7.2011
Dauer	18.7.2011-31.12.2011
Mitgliedstaat	Niederlande
Bestand oder Bestandsgruppe	COD/7XAD34
Art	Kabeljau (<i>Gadus morhua</i>)
Gebiet	VIIb, VIIc, VIIe-k, VIII, IX und X; CECAF 34.1.1 (EU-Gewässer)
Typ des betreffenden Fischereifahrzeugs	—
Referenznummer	—

Weblink zu dem Beschluss des Mitgliedstaats:

http://ec.europa.eu/fisheries/cfp/fishing_rules/tacs/index_de.htm

⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1.

Angaben der Mitgliedstaaten zur Schließung von Fischereien

(2011/C 249/08)

Gemäß Artikel 35 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik ⁽¹⁾ wurde beschlossen, die Fischerei wie nachstehend beschrieben zu schließen:

Zeitpunkt und Uhrzeit der Schließung	10.6.2011
Dauer	10.6.2011-31.12.2011
Mitgliedstaat	Portugal
Bestand oder Bestandsgruppe	ANF/8C3411
Art	Seeteufel (<i>Lophiidae</i>)
Gebiet	VIIIc, IX und X; CECAF 34.1.1 (EU-Gewässer)
Typ des betreffenden Fischereifahrzeugs	—
Referenznummer	734368

Weblink zu dem Beschluss des Mitgliedstaats:

http://ec.europa.eu/fisheries/cfp/fishing_rules/tacs/index_de.htm

⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1.

Angaben der Mitgliedstaaten zur Schließung von Fischereien

(2011/C 249/09)

Gemäß Artikel 35 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik ⁽¹⁾ wurde beschlossen, die Fischerei wie nachstehend beschrieben zu schließen:

Zeitpunkt und Uhrzeit der Schließung	18.7.2011
Dauer	18.7.2011-31.12.2011
Mitgliedstaat	Niederlande
Bestand oder Bestandsgruppe	COD/07D.
Art	Kabeljau (<i>Gadus morhua</i>)
Gebiet	VIIId
Typ des betreffenden Fischereifahrzeugs	—
Referenznummer	—

Weblink zu dem Beschluss des Mitgliedstaats:

http://ec.europa.eu/fisheries/cfp/fishing_rules/tacs/index_de.htm

⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1.

V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache COMP/M.6347 — DOW/UBE/JV)

Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2011/C 249/10)

1. Am 18. August 2011 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen The Dow Chemical Company („Dow“, USA) und das Unternehmen Ube Advanced Materials Inc., das der Unternehmensgruppe Ube Industries, Ltd. angehört (im Folgenden zusammen bezeichnet als „Ube“, Japan), erwerben im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über ein neugegründetes Gemeinschaftsunternehmen („JV“, USA).

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Dow: Kunststoffe, Chemikalien, Produkte für die Landwirtschaft, aus Erdöl gewonnene Rohstoffe — sogenannte Kohlenwasserstoffe — sowie Energieerzeugung und -dienstleistungen,
- Ube: Spezialchemikalien, sonstige Chemikalien, Kunststoffe, Bindemittel, Baustoffe, Maschinenanlagen, Metallerzeugnisse sowie Kohlelagerung,
- JV: Erzeugung und Vermarktung von Elektrolyten für Lithium-Ionen Batterien.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die EG-Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der EG-Fusionskontrollverordnung fallen könnte ⁽²⁾ in Frage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach Veröffentlichung dieser Anmeldung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.6347 — DOW/UBE/JV per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
J-70
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 (nachstehend „EG-Fusionskontrollverordnung“ genannt).

⁽²⁾ ABl. C 56 vom 5.3.2005, S. 32 („Bekanntmachung über ein vereinfachtes Verfahren“).

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache COMP/M.6349 — Mothershon/Cross Industries/Peguform/Wethje)
Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall
(Text von Bedeutung für den EWR)
(2011/C 249/11)

1. Am 17. August 2011 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Die Unternehmensgruppe Mothershon („Mothershon-Gruppe“, Indien) und die Unternehmensgruppe Cross Group („Cross Group“, Australien) erwerben im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die Kontrolle über die Gesamtheit der Unternehmen Peguform GmbH und Peguform Iberica S.L (zusammen „Peguform-Gruppe“, Deutschland) sowie die gemeinsame Kontrolle über die Unternehmen Wethje Entwicklung GmbH und Wethje Carbon Composite GmbH (zusammen „Wethje-Gruppe“, Deutschland).

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Mothershon-Gruppe: Multinationale Gruppe, die in einer Reihe von Wirtschaftszweigen mit einer diversifizierten Produktpalette tätig ist und deren Schwerpunkt auf der Herstellung von Automobilkomponenten liegt,
- Cross Group: Gruppe mit strategischem und operativem Schwerpunkt auf der Automobilbranche,
- Peguform-Gruppe: Herstellung von Komponenten und Zubehör für Kraftfahrzeuge (u. a. Stoßfängersysteme, Frontend-Module, Cockpits, Instrumententafeln, Türverkleidungen),
- Wethje-Gruppe: Herstellung von faserverstärkten Kunststoffteilen, insbesondere für den Motorsport, sowie Herstellung und Vertrieb von Modellen und Werkzeugen.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die EG-Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der EG-Fusionskontrollverordnung fallen könnte ⁽²⁾ in Frage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach Veröffentlichung dieser Anmeldung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.6349 — Mothershon/Cross Industries/Peguform/Wethje per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
J-70
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 (nachstehend „EG-Fusionskontrollverordnung“ genannt).

⁽²⁾ ABl. C 56 vom 5.3.2005, S. 32 („Bekanntmachung über ein vereinfachtes Verfahren“).

Abonnementpreise 2011 (ohne MwSt., einschl. Portokosten für Normalversand)

Amtsblatt der EU, Reihen L + C, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	1 100 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihen L + C, Papierausgabe + jährliche DVD	22 EU-Amtssprachen	1 200 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihe L, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	770 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihen L + C, monatliche (kumulative) DVD	22 EU-Amtssprachen	400 EUR pro Jahr
Supplement zum Amtsblatt (Reihe S), öffentliche Aufträge und Ausschreibungen, DVD, 1 Ausgabe pro Woche	Mehrsprachig: 23 EU-Amtssprachen	300 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihe C — Auswahlverfahren	Sprache(n) gemäß Auswahlverfahren	50 EUR pro Jahr

Das *Amtsblatt der Europäischen Union*, das in allen EU-Amtssprachen erscheint, kann in 22 Sprachfassungen abonniert werden. Es umfasst die Reihen L (Rechtsvorschriften) und C (Mitteilungen und Bekanntmachungen).

Ein Abonnement gilt jeweils für eine Sprachfassung.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 920/2005 des Rates, veröffentlicht im Amtsblatt L 156 vom 18. Juni 2005, die besagt, dass die Organe der Europäischen Union ausnahmsweise und vorübergehend von der Verpflichtung entbunden sind, alle Rechtsakte in irischer Sprache abzufassen und zu veröffentlichen, werden die Amtsblätter in irischer Sprache getrennt verkauft.

Das Abonnement des Supplements zum Amtsblatt (Reihe S — Bekanntmachungen öffentlicher Aufträge) umfasst alle Ausgaben in den 23 Amtssprachen auf einer einzigen mehrsprachigen DVD.

Das Abonnement des *Amtsblatts der Europäischen Union* berechtigt auf einfache Anfrage hin zu dem Bezug der verschiedenen Anhänge des Amtsblatts. Die Abonnenten werden durch einen im Amtsblatt veröffentlichten „Hinweis für den Leser“ über das Erscheinen der Anhänge informiert.

Verkauf und Abonnements

Abonnements von Periodika unterschiedlicher Preisgruppen, darunter auch Abonnements des *Amtsblatts der Europäischen Union*, können über die Vertriebsstellen bezogen werden. Die Liste der Vertriebsstellen findet sich im Internet unter:

http://publications.europa.eu/others/agents/index_de.htm

EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu>) bietet einen direkten und kostenlosen Zugang zum EU-Recht. Die Site ermöglicht die Abfrage des *Amtsblatts der Europäischen Union* und enthält darüber hinaus die Rubriken Verträge, Gesetzgebung, Rechtsprechung und Vorschläge für Rechtsakte.

Weitere Informationen über die Europäische Union finden Sie unter: <http://europa.eu>

